

Sarnen, 10. September 2020

### **Allgemeinverfügung: Anordnung Quarantäne**

#### **Sachverhalt**

Am Samstagabend/Sonntagfrüh, 5./6. September 2020, hat sich eine mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infizierte Person im Bar- und Musik-Club Gletscherspalte, Dorfstrasse 21, 6390 Engelberg, aufgehalten. Diese Person wurde wenige Tage später positiv auf diese Krankheit getestet. Sofort nach Bekanntwerden des Covid-Falles forderte das Gesundheitsamt den Club-Betreiber auf, ihm die Liste der Gäste und Mitarbeitenden zuzustellen. Soweit möglich, wurden die Gäste und Mitarbeitenden vom Gesundheitsamt individuell aufgefordert, sich bis zum Dienstag, 15. September 2020, 24.00 Uhr, in Quarantäne zu begeben. Leider erwies sich die Liste mit den Kontaktdaten als unvollständig und bewusst mit falschen Angaben ausgefüllt, so dass nicht gegenüber allen der rund 300 Gäste die Quarantäne individuell angeordnet werden konnte.

#### **Erwägungen**

Gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. a des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) kann eine Person, die krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, unter Quarantäne gestellt werden. Zuständig für die Anordnung der Quarantäne ist der Kantonsarzt (Art. 15 Bst. e Gesundheitsgesetz [GG; GDB 810.1]).

Personen, die mit einer erkrankten Person engen Kontakt hatten, müssen sich für mindestens 10 Tage in Quarantäne begeben (Anweisungen des Bundesamts für Gesundheit zur Quarantäne, gültig ab 3. August 2020). Aufgrund der konkreten Platzverhältnisse und der Anzahl Gäste am Tag des Ereignisses sind für sämtliche Gäste und Mitarbeitende die Voraussetzungen für die Anordnung der Quarantäne erfüllt.

Aus diesen Gründen ergeht folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Sämtliche Gäste und Mitarbeitende, die sich am Samstagabend und/oder Sonntagfrüh, 5. und 6. September 2020, im Bar- und Musik-Club Gletscherspalte, Dorfstrasse 21, Engelberg, aufgehalten haben, müssen sich bis zum Dienstag, 15. September 2020, 24.00 Uhr, zuhause in Quarantäne begeben.
2. Die Anweisungen zur Quarantäne des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sind zwingend einzuhalten.
3. Personen, die sich am Samstagabend und/oder Sonntagfrüh, 5. und 6. September 2020, im Bar- und Musik-Club Gletscherspalte, Dorfstrasse 21, Engelberg, aufgehalten haben und noch nicht individuell zur Quarantäne aufgefordert worden sind, haben sich umgehend mit dem Gesundheitsamt ihres Wohnkantons in Verbindung zu setzen (für Obwalden: [covid19@ow.ch](mailto:covid19@ow.ch), 041 666 67 99).

4. Der Betreiber des Bar- und Musik-Club Gletscherspalte wird verpflichtet, diese Allgemeinverfügung umgehend auf seiner Homepage zu publizieren, auf seinen von ihm bedienten sozialen Medien (wie Facebook, Twitter), über seinen Newsletter sowie mittels Anschlag beim Betrieb selbst bekannt zu machen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt sofort in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Art. 40 des Epidemiengesetzes auf der Homepage und den sozialen Medien des Kantons veröffentlicht.
7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Publikation beim Finanzdepartement des Kantons Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen, Beschwerde erhoben werden (Art. 78 GG). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 68 Abs. 1 Staatsverwaltungsgesetz [StVG; GDB 130.1]).

Kantonsarzt



Dr. med. Mario Büttler